

Unterrubrik: Vorläufige Konkursanzeige Publikationsdatum: SHAB, KABBE 07.09.2022 Voraussichtliches Ablaufdatum: 07.09.2027 Meldungsnummer: KK01-0000024250

Publizierende Stelle

Konkursamt Seeland - Dienststelle Seeland, Kontrollstrasse 20, 2502 Biel/Bienne

Vorläufige Konkursanzeige A & L Gipserei GmbH

Schuldner:

A & L Gipserei GmbH CHE-200.841.822 Konsumweg 8 2542 Pieterlen

Datum der Konkurseröffnung: 10.08.2022

Rechtliche Hinweise:

Schuldner des Konkursiten können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an den Konkursiten begleichen; sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände des Konkursiten verwahren, unabhängig vom Rechtstitel der Verwahrung, bei Straffolge (Art. 324 Ziff. 5 StGB) verpflichtet, diese unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Publikation nach Art. 222 SchKG.

Bemerkungen:

Verfügung:

Folgende Gegenstände haben Dritte zu Eigentum angesprochen:

- Fahrzeug BMW 530d xDrive, Stamm-Nr. 205.663.617, Fahrgestell-Nr. WBAFV31030C697235, 1. Inverkehrsetzung: 11.05.2011, Kilometerstand: ca. 229'650 km
- Fahrzeug BMW X5 xDrive30d, Stamm-Nr. 651.669.510, Fahrgestell-Nr. WBAKS410300W58904, 1. Inverkehrsetzung: 22.06.2017, Kilometerstand: ca. 102'900 km
- Fahrzeug Mercedes-Benz CLA 200, Stamm-Nr. 651.832.780, Fahrgestell-Nr. WDD1173431N575323, 1. Inverkehrsetzung: 04.09.2017, Kilometerstand: ca. 113'700 km
- Fahrzeug Opel Vivaro B 16CDTi, Stamm-Nr. 220.186.258, Fahrgestell-Nr. W0L4F7002GV622204, 1. Inverkehrsetzung: 20.04.2016, Kilometerstand: ca. 117'570 km Aufgrund offenbarem Interesse der Masse (ausserordentliche hohe

Aufbewahrungskosten) werden die Gegenstände den Drittansprechern sofort herausgegeben. Gegen diese Verfügung kann innert einer Frist von 10 Tagen, seit deren Zustellung beim Obergericht des Kantons Bern, Aufsichtsbehörde in Betreibung- und Konkurssachen, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 17 SchKG). Das Begehren hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift zu enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen (Art. 32 Abs. 2 VRPG). Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.